



VERBAND DER SPORTVEREINE SÜDTIROLS

I-39100 Bozen
Brennerstr. 9
Tel.+39 0471 974 378
Fax.+39 0471 979 373
www.vss.bz.it - info@vss.bz.it

An alle
Präsidentinnen und Präsidenten
Der VSS Mitgliedsvereine

Steuernummer 80022790218
MwSt.-Nummer: 03001930217
Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G.
Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.



Haushaltsgesetz – Neuerungen 2019

Sehr geehrte Sportfunktionäre,

in Folge des Haushaltsgesetzes 2019 kam es zu zahlreichen Neuerungen, welche unter anderem auch Auswirkungen auf Volontariats- und Amateursportvereine mit sich bringen. Der Verband der Sportvereine Südtirols (VSS) bat Dr. Markus Hofer von der Kanzlei Ausserhofer, die wichtigsten Punkte zusammenzufassen. Im Folgenden ein Überblick:

Veröffentlichung von Beiträgen der öffentlichen Verwaltungen

Mit dem Wettbewerbsgesetz Nr. 124/2017 wurde eingeführt, dass alle Vereine die erhaltenen Beiträge von öffentlichen Verwaltungen über 10.000,00 Euro innerhalb 28. Februar des Folgejahres auf der Internetseite oder digitalen Portalen veröffentlichen müssen. Dazu wurden in einem Schreiben des Arbeitsministeriums vom 11. Jänner 2019 einige Sachverhalte geklärt. Folgende Informationen müssen angegeben werden:

- a) Bezeichnung und Steuernummer des Vereins
- b) Bezeichnung der beitragsgebenden öffentlichen Verwaltung
- c) Erhaltener Betrag (getrennte Auflistung notwendig)
- d) Datum des Erhalts
- e) Beschreibung

Es müssen folgende Beträge angegeben werden: Beiträge, Beihilfen, Subventionen, vergütete Aufträge und jeglicher Betrag unabhängig der Art der Förderung, aber auch die Beiträge, welche die 5 Promille betreffen.

Es gilt das Limit von 10.000,00 Euro, weshalb erst bei Überschreiten des Limits die Beträge veröffentlicht werden müssen. Im Schreiben wurde geklärt, dass das Limit die Gesamtsumme aller Beiträge betrifft und nicht pro erhaltenen Beitrag. Die Informationen müssen auf der Internetseite veröffentlicht werden, oder alternativ, falls der Verein keine Internetseite besitzt, auf der Facebookseite oder der Internetseite des jeweiligen Verbandes, dem der Verein angehört. Die Verpflichtung besteht bereits mit 2018, sodass innerhalb 28. Februar 2019 die Beträge veröffentlicht werden müssen.

Im Gegensatz zu den Unternehmen müssen die Vereine den Betrag nicht zurückzahlen, falls sie der Verpflichtung nicht nachkommen. Jedenfalls können sicherlich Verwaltungsstrafen ausgestellt werden. Deshalb wird empfohlen, die Beiträge zu veröffentlichen um Strafen zu vermeiden.

Befreiung von der Stempelsteuer

Mit dem Bilanzgesetz 2019, Art. 1 Abs. 646 wurde die **Befreiung von der Stempelsteuer für Amateursportvereine und -gesellschaften** ohne Gewinnabsichten, welche **beim CONI eingeschrieben** sind, eingeführt. Die Befreiung gilt für jegliche Akte, Dokumente und Bestätigungen, aber auch für Kontoauszüge. Andere Vereine außerhalb des Volontariats sind von der Befreiung nicht betroffen und müssen die Stempelsteuer ganz normal auf die Akte anbringen, wenn sie dazu verpflichtet sind.

Rundschreiben – Klärungen Pauschalssystem 398/1991

Am 01. August 2018 wurde von der Agentur der Einnahmen ein umfangreiches Rundschreiben N. 18/E veröffentlicht, welches Antworten auf steuerliche Fragen für Amateursportvereine und -gesellschaften gemäß Art. 90 Gesetz 289/2002 liefert. Dieses Rundschreiben wurde im Zuge eines Austausches zwischen der Agentur und dem nationalen Olympiakomitee CONI erarbeitet und liefert hauptsächlich Antworten auf das Pauschalssystem Gesetz 398/1991, aber auch die Auswirkungen der Reformen des dritten Sektors auf das Pauschalssystem. Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Aussagen wiedergegeben:

Welche Tätigkeiten fallen unter das Pauschalssystem 398/1991?

Das Pauschalssystem kann nur für **gewerbliche Nebentätigkeiten** angewandt werden, die einen funktionalen Zusammenhang zur Sporttätigkeit haben. So sind gewerbliche Nebentätigkeiten:

- Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen der sportlichen Tätigkeit;
- Verkauf von Sportmaterialien;
- Werbung, Sponsoring und Werbegadgets;
- Lotterien;
- Abendessen mit einem sozialen Charakter;
- Einnahmen für Sportveranstaltungen.

Leistungen oder Verkäufe von Gütern, welche ausserhalb der Sporttätigkeit durchgeführt werden, müssen **normal besteuert** werden ohne Anwendung des Pauschalsystems 398/1991. Unter Punkt 6.2 erwähnt die Agentur einige Beispiele, welche laut ihrer Meinung gewerbliche Einnahmen darstellen, welche keinen Bezug zur Sporttätigkeit haben:

- Verkäufe von Gütern oder Erbringung von Leistungen mittels Werbemittel, über externe Strukturen oder mithilfe von Personal, welche in direkter Konkurrenz zu anderen gewerblichen Mitbewerbern auf dem Markt auftreten (z.B. Sportbar, Restaurant...);
- Einnahmen für Sportkurse, welche einen vom CONI nicht anerkannten Sport betreffen;
- Sauna und Massagen;
- Andere gewerbliche Einnahmen, welche keinen Zusammenhang mit der Sporttätigkeit haben;

Verabreichung von Speisen und Getränke in internen Lokalen ist gewerblicher Natur

Im Rundschreiben wird unter dem Punkt 4 ausdrücklich erwähnt, dass Speisen und Getränke, die in internen Lokalen an Mitglieder verabreicht werden, nicht der Begünstigung gemäß Art. 148, Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes unterliegen und somit gewerblicher Natur sind. Bisher konnte man davon ausgehen, dass ein Lokal, zu welchem nur rein Mitglieder Zutritt haben und wo ein effektiver Verkauf stattfindet, nicht gewerblicher Natur ist. Für diese Art der gewerblichen Einnahmen kann jedoch das Pauschalssystem 398/1991 angewandt werden.

Aberkennung 398/1991 bei fehlender SIAE Meldung?

Vorweg wird geklärt, dass die Anwendung des Pauschalssystems 398/1991 verpflichtend sowohl an die Agentur der Einnahmen als auch an die SIAE mitgeteilt werden muss. Wenn die Meldung

an die SIAE unterlassen wurde, wird das Pauschalsystem nicht aberkannt, wenn man sich „schlüssig verhalten hat“ und die Mitteilung an die Agentur gemacht wurde. Auf jeden Fall sind aber Verwaltungsstrafen vorgesehen. Wichtig ist, dass die Meldung immer vor Jahresbeginn gemacht werden muss, damit das Pauschalsystem mit dem neuen Jahr angewandt werden darf.

Ausschluss vom Pauschalsystem 398/1991

Wenn unter dem Jahr die Schwelle von 400.000 Euro an gewerblichen Einnahmen überschritten wird, dann verfällt das Pauschalsystem ab dem Folgemonat nach Überschreiten der Schwelle. In diesem Fall wird das Steuerjahr in Bezug auf die Einkommenssteuer und MwSt. in zwei verschiedene Abschnitte unterteilt, nämlich jenen mit dem Pauschalsystem einschließlich des Monats, wo das Limit überschritten wird und den anderen Abschnitt ab dem Folgemonat, wo die normalen Bestimmungen angewandt werden müssen.

Ist der Verkauf von Spielern/Athleten immer steuerfrei?

Die Agentur ist der Auffassung, dass der Verkauf steuerfrei ist, wenn der Verkauf im direkten Bezug zur sportlichen Zielsetzung ist und der Verkauf zwischen zwei Vereinen bzw. Gesellschaften stattfindet, welche demselben Fachsportverband angehören. Ein spekulativer Verkauf eines Spielers, also der Verkauf eines Spielers, welcher kürzlich erworben wurde und nicht im Spiel eingesetzt wurde, muss ordentlich besteuert werden. Gleichwohl fällt die ordentliche Besteuerung an, wenn der Verkauf zwischen zwei Parteien erfolgt, welche nicht demselben Fachsportverband angehören.

Einlage von Mitgliedsbeiträgen in der Bank

Die Agentur bestätigt im Rundschreiben, dass es korrekt ist, wenn man die Mitgliedsbeiträge von geringem Betrag in Bar einhebt und dann in einer Sammelbuchung in der Bank einlegt, auch wenn die Einlage die Schwelle von 1.000 Euro überschreitet. Die Quittungen müssen jedoch auf die einzelnen Mitglieder ausgestellt werden und es muss in einem eigenen Buch aufgezeichnet werden, wer welche Summe an welchem Tag bezahlt hat.

Dritter Sektor und Pauschalsystem 398

Erwähnt wird, dass ab dem Folgejahr nach Inkrafttreten des Registers des dritten Sektors das Pauschalsystem 398/1991 abgeschafft wird, mit Ausnahme der Amateursportvereine, welche nicht im dritten Sektor sind. Weiteres können die Bestimmungen des Art. 148, Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes nur mehr jene Sportvereine anwenden, welche die Bestimmungen des dritten Sektors nicht anwenden.

Verfasser: Dr. Markus Hofer – Kanzlei Ausserhofer

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Klaus von Dellemann
Geschäftsführer im VSS



Bozen, 20.02.2019